Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Staatliche Bauamt …,  
vertreten durch …

– Straßenbauverwaltung –

und

der Gemeinde / dem Markt / der Stadt …,  
vertreten durch …  
– Gemeinde / Markt / Stadt –

über

die Sonderbaulast für den Geh- und Radweg …

# § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragspartner kommen überein, zur Stärkung des Radverkehrs mit gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssicherheit einen unselbstständigen Geh- und Radweg …[[1]](#footnote-1) als Teil der Staatsstraße … (Abschnitt …, Station … bis Abschnitt …, Station …) zu planen und zu bauen.
2. Die Straßenbauverwaltung überträgt die Straßenbaulast für die Planung, den Grunderwerb und den Neubau gemäß Art. 44 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) auf die Gemeinde / den Markt / die Stadt. Mit der Verkehrsfreigabe liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für den Geh- und Radweg) bei der Straßenbauverwaltung.[[2]](#footnote-2)
3. Der Geh- und Radweg verläuft auf einer Teilstrecke von Abschnitt …, Station … bis Abschnitt …, Station … auf einem öffentlichen Feld- und Waldweg, Flurstücksnummer …, Gemarkung … der Gemeinde / des Marktes / der Stadt.

Gegenstand der Vereinbarung sind auch der Ausbau, die künftige Unterhaltung und die Verkehrssicherung des in Satz 1 genannten Abschnitts. Die Gemeinde / der Markt/ die Stadt erteilt als zuständiger Straßenbaulastträger die Zustimmung zu dieser Nutzung.[[3]](#footnote-3)

1. Grundlage der Vereinbarung sind das BayStrWG sowie die allgemein anerkannten Regeln der   
   Baukunst und Technik.
2. Bestandteile der Vereinbarung sind folgende Anlagen:

Anlage 1:

Anlage 2:

# § 2 Durchführung der Maßnahme

1. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt plant im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung, schreibt aus, vergibt, überwacht und rechnet die Maßnahme ab. Er/Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen und beantragt die entsprechenden Fördermittel.
2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinde / den Markt / die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt nimmt ihre/seine Rechte aus den Bauverträgen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung wahr.
3. Die für die Maßnahme erforderlichen Grundstücke erwirbt die Gemeinde / der Markt / die Stadt zu Gunsten des Freistaats Bayern. Das Eigentum für Teilstrecken, die Bestandteil der Staatsstraße werden, wird für die Straßenbauverwaltung im Grundbuch eingetragen.

# § 3[[4]](#footnote-4) Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht von Teilstrecken auf öffentlichen Feld- und Waldwegen

Soweit der Geh- und Radweg auf einem öffentlichen Feld- und Waldweg verläuft, verbleiben die Baulast und die Verkehrssicherungspflicht bei der Gemeinde / dem Markt / der Stadt. Der Geh- und Radweg soll durch entsprechende wegweisende Beschilderung gekennzeichnet werden.

# § 4 Schriftform und Weiteres

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt

zugestimmt am:

Ort ,

den

(Unterschrift)

(Name und Funktionsbezeichnung)

Für die Straßenbauverwaltung

zugestimmt am:

Ort ,

den

(Unterschrift)

(Name und Funktionsbezeichnung)

1. Beschreibung Linienführung; Weg näher bezeichnen, z. B. von … bis …, Gemarkung und Flurstücksnummer [↑](#footnote-ref-1)
2. In der Vereinbarung kann entsprechend der Interessenslage auch eine andere Regelung zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Winterdienst und zur Verkehrssicherung des fahrbahnbegleitenden Geh- und Radwegs getroffen werden. Dann ist Satz 2 entsprechend zu ergänzen und die vorgesehene Regelung in die Vereinbarung aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Absatz 3 streichen, wenn kein öffentlicher Feld- und Waldweg einbezogen wird. [↑](#footnote-ref-3)
4. Paragraph streichen, wenn kein öffentlicher Feld- und Waldweg einbezogen wird (vergleiche auch § 1 Absatz 3). [↑](#footnote-ref-4)